



Genehmigungsbescheid

vom 14. Juli 2017

AZ.: 53.0032/16/G16-Ku

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Toluylendiisocyanat (TDI-Anlage) der Firma Covestro Deutschland AG auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen

Inhaltsverzeichnis

1	TENOR	3
2	INGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	5
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	6
4	BEGRÜNDUNG	6
4.1	Sachverhaltsdarstellung	6
4.2	Genehmigungsverfahren	8
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	8
4.2.2	Zuständigkeiten	9
4.2.3	Antrag	9
4.2.4	Behördenbeteiligung	9
4.2.5	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung	9
4.2.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	18
5.1	Allgemeines	18
5.2	Immissionsschutz (Lärmschutz)	18
5.3	Bodenschutz, Boden- und Grundwasserüberwachung	21
5.4	Baurecht und Brandschutz	24
5.5	Anlagensicherheit	25
5.6	Arbeitssicherheit	26
6	NEBENBESTIMMUNGEN ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB)	26
7	HINWEISE	27
8	HINWEIS ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB)	30
9	LAGEPLÄNE ZU NEBENBESTIMMUNG 5.3.3 UND 5.3.5	31
10	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	32
11	ANTRAGSUNTERLAGEN	33
12	ABKÜRZUNGEN	34

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

Covestro Deutschland AG

41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 29.04.2016 die Genehmigung erteilt, die

TDI-Anlage (Anlage 209)

(Hauptanlage: Ziffer 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 66, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 11 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Errichtung und den Betrieb zweier neuer CFT-Trockner (DS91TA100 und DS92TA100) incl. zwei neuer Kondensatoren (DS91WA100 und DS92WA100) zur TDI-Rückgewinnung im Gebäude M42 und damit verbunden die Demontage der vorhandenen Knetertrockner (DS91TA100_{alt} und DS92TA100_{alt}) sowie der vorhandenen Kondensatoren (DS91WA100_{alt} und DS92WA100_{alt}),
- den Rückbau des Bitumensystems, im Wesentlichen bestehend aus Bitumen Vorlage DS90BA102, Bitumen Vorlage Erhitzer DS90WA101 und Entfall des bisherigen Einsatzstoffes Bitumen (bisher 1.000 t/a),
- die Ausweisung eines bereits bisher in der Anlage anfallenden Stoffstromes als neues Produkt „TDI-CSA-Mix 75“ (Produkt P3) in einer Gesamtmenge von maximal 2.000 t P3 pro Jahr,
- die Ausweisung eines neuen Abfallstromes RS 6 („TDI/TDI-Rückstand-Gemisch, flüssig“) in einer Gesamtmenge von maximal 6.000 t RS6 pro Jahr,
- Änderungen bei der Zusammensetzung des Abfallstrom RS 1 (nunmehr bitumenfrei) sowie dadurch Mengenreduzierung auf maximal 9.900 t/a
- bauliche Änderungen zur statischen Verstärkung im Gebäude M42 zur Lastaufnahme für die neuen CFT-Trockner
- Errichtung und Betrieb eines Wärmetauschers DS81WA104 zur Erwärmung von TDI-Kondensat zur Spülung der neuen CFT-Trockner

- Errichtung und Betrieb eines Kühlers DS81WA103 als Redundanz zum vorhandenen baugleichen DS81WA102 am Rückstandsablassbehälter
- Errichtung und Betrieb einer bereits mit Anzeige A15.1-300.0027/15 angezeigten Ringleitung vom Rückstandsablassbehälter DS81BA102 zwischen VAWS-Anlage „TDI-Nebengebäude Geb. M42-Füll-/Entleerstelle“ und Rückstandsablassbehälter DS81BA102 zum Umpumpen von TDI-CSA-Mix 75 bzw. RS6 (stofflich identisch),
- die Erweiterung der VAWS-Anlage „TDI-Nebengebäude Geb. M42-Füll-/Entleerstelle“ zum Befüllen von LKW / Containern mit (den stofflich identischen) TDI-CSA-Mix 75 bzw. RS6 durch Einbindung in die vorstehend genannte Ringleitung einschließlich Gaspendingung, Errichtung und Betrieb einer überdachten Bedienbühne und Vergrößerung der VAWS Fläche auf der Südseite des Geb. M42
- Modifikationen im Gebäude M46 zur Erhöhung der Energieeffizienz
 - Errichtung und Betrieb eines neuen Wärmetauschers CA30WA104 und einer neuen Pumpe CA30PA100 im ODB-Kreislaufstrom
 - Errichtung und Betrieb eines neuen TDI-Wärmetauschers DS71WA104
 - Vereinfachung der Prozessführung durch Änderung eines Einbindepunktes in der Gasphasenphosgenierung
- die Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs um 2 LKW pro Tag entsprechend 4 Fahrzeugbewegungen pro Tag durch Transport der neuen Stoffe P3 und RS6
- Transport von RS6 in der Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr auch an Sonn- und Feiertagen
- die Änderung von Dauer und Häufigkeit der Emissionen der TDI-Abluftquellen AL 2 und AL 3 von bisher ca. 12 x pro Jahr je max. 20 min. auf maximal 4 h/a Gesamtdauer ohne Häufigkeitsbeschränkung
- die Genehmigung der bereits mit den Anzeigen
 - A15.1-300.0218/14 (Anlagenänderungen, die sich aus der Detailplanung im Vergleich zur Ursprungsgenehmigung 53.0029/11/G4-bax ergeben, i.W. Modifizierung bestehender Apparate, zusätzliche Apparate, entfallene Apparate, geänderte und zusätzliche Schutzeinrichtungen sowie Verwendung eines besser abbaubaren Feuerlöschmittels) und
 - A15.1-300.0027/15 (i.W. Abfüll- und Entsorgungsmöglichkeit für TDI/TDI-Rückstand-Gemisch RS6 durch Errichtung und Betrieb der vorstehend genannten Ringleitung einschließlich Gaspendingung sowie Abfüllung des Abfallstromes RS 6 in Pendelcontainer zur anschließenden Verbrennung)

angezeigten Anlagenänderungen. Der mit Anzeige A15.1-300.0027/15 angezeigte Abfallstrom RS 5 (TDI-Rückstand aus Fehlchargen) ist nicht Gegenstand der Genehmigung, da er zukünftig nicht mehr anfällt.

Die Kapazität der TDI-Anlage bleibt hinsichtlich 300.000 t/a TDI (Produkt 1) sowie 900.000 t/a Salzsäure 30 % (Produkt P2) unverändert. Durch Ausweisung eines bisher als Abfall anfallenden Stoffstromes als neues Produkt erhöht sich die Produktionskapazität um 2.000 t/a TDI-CSA-Mix 75 (Produkt P3).

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nummer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Apparate und der baulichen Anlagen wurde mit Bescheid 53.0032/16/G8a-Ku vom 26.08.2016 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

Die 2. Fortschreibung (Tektur) des Brandschutzkonzeptes „BSK-TDI“ vom 17.04.2016 - aufgestellt von Brandoberinspektor Dipl.-Ing. Dieter Jülich - ist Bestandteil dieser Genehmigung.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW),
- b) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Änderung der LAU-Anlage „TDI-Nebengebäude Geb. M42 - Füll-/Entleerestelle“ durch

- Vergrößerung der VAwS-Fläche auf der Südseite und Abfüllung der Stoffe TDI-CSA-Mix 75 (P3) und TDI/TDI-Rückstand-Gemisch (RS6) in TKW oder Großgebäude
 - Errichtung und Betrieb der Ringleitung zwischen Rückstandsablassbehälter (DS81BA102) und Containerstation M42,
- c) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Änderung der Lagerung in der HBV-Anlage „Belüftung Einhausung / Absorptionskälteanlage / Löschwasserpumpenhaus Geb. M44/M45/M47“ durch
- Lagerung des Löschmittels Foamtec Enviro 3x3 plus
 - Lagerung von Diesel.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Covestro Deutschland AG betreibt auf dem Werksgelände Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 66 die Anlage zur Herstellung von Toluylendiisocyanat (TDI-Anlage; Anlagen-Nr. 209, Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verfahrensart G).

Die TDI-Anlage besteht aus den Betriebseinheiten

BE 1: TDI-Herstellung

BE 2 TDI-Betriebstanklager

Mit Datum vom 29.04.2016 reichte die Firma Covestro Deutschland AG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der TDI-Anlage ein.

Die Änderung umfasst verschiedene Bereiche:

Umstellung auf CFT-Trockner

Die Umstellung von den bisher verwendeten Knetertrocknern unter Bitumeneinsatz auf (bitumenfreie) CFT-Trockner (Combi Fluidization Technology, Kombination von Kontakt- und Wirbelschichttrocknung) erfordert die Errichtung neuer Kondensatoren sowie zur Lastaufnahme der schweren CFT-Trockner die bauliche Verstärkung im

Gebäude M42. Die bisher verwendeten Knetertrockner und Kondensatoren werden ebenso wie das bisherige Bitumensystem demontiert. Durch den Entfall des Bitumens kommt es zu einer Änderung der Zusammensetzung des nunmehr bitumenfreien Abfallstroms RS 1 sowie zu dessen Mengenreduzierung. Zur Spülung der CFT-Trockner mit TDI-Kondensat wird zur Erwärmung des Kondensats ein zusätzlicher Wärmetauscher errichtet.

Neuer Abfallstrom RS 6 und neues Produkt P3

Ein Teil des zu genehmigenden Abfallstrom RS 6 soll als neues Produkt P3 vermarktet werden, d.h. beide sind stofflich identisch. Beide sollen auf der erweiterten VAWS-Fläche „TDI-Nebengebäude Geb. M42-Füll-/Entleerestelle“ verladen werden, dazu wird eine bereits mit A15.1-300.0027/15 angezeigte Ringleitung einschließlich Gaspendingung zwischen Rückstandsablassbehälter und der Füll-/Entleerestelle sowie eine überdachte Bedienbühne benötigt. Zur Erhöhung der Verfügbarkeit wird am Rückstandsablassbehälter ein redundanter Wärmetauscher errichtet. Der Transport von P3 und RS6 führt zu einer Erhöhung der LKW-Fahrten, die im Falle des Abtransports von RS6 auch am Wochenende in der Tagzeit stattfinden.

Erhöhung der Energieeffizienz

Durch zwei neue Wärmetauscher sowie die Veränderung der Einbindung des von der ODB-Destillation kommenden ODB-Stromes zur Gasphasenphosgenierung statt bisher zur TDI-Auswaschung und die damit verbundene Einsparung an Heißdampf wird die Energieeffizienz der Anlage erhöht.

Abluft

Sofern aufgrund einer technischen Störung die Abluft EL2 und EL3 nicht wie vorgesehen an die TVA der CURRENTA GmbH und Co. OHG abgegeben werden kann, wird diese wie bisher im Anlagenbereich über den Kamin AX90 der TDI-Anlage geführt. Bisher war eine Gesamtdauer von 4 Stunden pro Jahr bei maximal 12 Ereignissen zu jeweils 20 Minuten angegeben. Zukünftig soll bei gleichbleibender maximaler Dauer von 4 Stunden pro Jahr die Festlegung einer Häufigkeit entfallen.

Anlagenänderungen aufgrund der Detailplanung

Hierbei handelt es sich um Anlagenänderungen, die sich aus der Detailplanung im Vergleich zur Ursprungsgenehmigung 53.0029/11/G4-bax ergeben. Dies sind die Modifizierung bestehender Apparate, Errichtung und Betrieb zusätzlicher Apparate, Entfall von Apparaten und Rohrleitungen, geänderte und zusätzliche Schutzeinrichtungen sowie Verwendung eines besser abbaubaren Feuerlöschmittels. Diese Änderungen wurden bereits mit Anzeige A15.1-300.0218/14 angezeigt.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die TDI-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Toluylendiisocyanat (stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe, hier: Isocyanate) der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 (2) der 4. BImSchV stellen gemäß Ziffern 4.8 und 10.25 Anhang 1 der 4. BImSchV sowie Ziffer 9.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. der Ziffer 28 des Anhangs 2 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlagen dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der TDI-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV die Verfahrensart G zugeordnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der TDI-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 12.06.2017, Nr. 23, Seite 185f, lfd. Nr. 304) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 29.04.2016 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Toluylendiisocyanat auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen beantragt.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Köln (Planungsamt, Bauaufsichtsamt, Brandschutzdienststelle) und
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Das LANUV NRW wurde zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV sowie zur Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Einhaltung der angemessenen Abstände im Sinne des § 50 BImSchG beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.6.1.1 Luftverunreinigungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb erfolgen keine Änderungen der Abluftströme. Neue Abluftquellen werden nicht errichtet.

Für den Fall, dass die Abgabe der Abluftströme EL2 und EL3 in die zur TVA der CURRENTA GmbH und Co. OHG führende Rohrleitung nicht möglich ist, werden diese Abluftströme wie bisher im Anlagenbereich der TDI-Anlage über den zur TDI-Anlage gehörenden Kamin AX90 emittiert. Bisher war eine Gesamtdauer von 4 Stunden pro Jahr bei maximal 12 Ereignissen zu jeweils 20 Minuten vorgesehen. Zukünftig soll bei gleichbleibender maximaler Gesamtdauer von 4 Stunden pro Jahr

die Festlegung einer Häufigkeit entfallen. Die Gesamtdauer von maximal 4 Jahresstunden ist sehr gering und stellt hinsichtlich der im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb möglicherweise emittierten Frachten keine Änderung zur bestehenden Situation dar.

Änderungen bei den diffusen Emissionen sind allenfalls marginal, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch diese sicher ausgeschlossen werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim Betrieb der geänderten TDI-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden. Für luftgetragene Emissionen der TDI-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.2.6.1.2 Gerüche

Aufgrund der Abgabe der Abluft an die TVA sowie der sehr geringen diffusen Emissionen ist auch weiterhin auszuschließen, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Nachteilen / Belästigungen für die Allgemeinheit kommt.

4.2.6.1.3 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen eine "Schallemissions- / Immissionsprognose für die TDI-Anlage der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen" in der Fassung vom 14.03.2017 (EIP2016-195-1-V5) beigelegt.

In diesem Gutachten wird plausibel nachgewiesen, dass durch das Vorhaben die anteiligen Beurteilungspegel der TDI-Anlage an keinem der Immissionsorte im Vergleich zu den bisher genehmigten anteiligen Beurteilungspegeln erhöht werden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 (1) BImSchG ist damit gewährleistet.

4.2.6.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Durch das Vorhaben werden weder relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen noch ähnliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelt-

einwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Durch das Vorhaben werden weder relevante Emissionen durch Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Insofern war keine weitere Prüfung erforderlich. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Im Rahmen des Vorhabens wird der Abfallstrom RS 6 genehmigt. Der Abfallstrom RS 1 ändert sich in seiner Zusammensetzung (nunmehr bitumenfrei) und fällt zukünftig in geringerer Menge an. Der angezeigte Abfallstrom RS 5 entfällt zukünftig.

Der geplanten Verwertung bzw. Beseitigung des Abfallstromes RS 6 in einer der in den Antragsunterlagen genannten Sonderabfallverbrennungsanlagen stehen keine Bedenken entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

4.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Beantragt sind diverse Änderungen zur Erhöhung der Energieeffizienz:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Wärmetauschers V530CA30WA104 und einer neuen Pumpe im ODB-Kreislaufstrom V530CA30PA100 zur ODB-Vorwärmung
- neuer Wärmetauscher DS71WA104 in der TDI-Destillation zur Vorwärmung des Zulaufstroms
- Änderung der Einbindung des ODB-Stroms von der ODB-Destillation kommend direkt zur Gasphasenphosgenierung statt bisher zur TDI-Auswaschung.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung sowie die Demontage der Anlage und die Wiederverwertung oder Entsorgung der dabei anfallenden Baustoffe. Ebenso beinhalten sie eine Zustandserhebung von Boden und Grundwasser einschließlich eines qualifizierten Vergleichs einschließlich Erheblichkeitsbeurteilung mit den im Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser ermittelten Ausgangswerten.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.6.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)

4.2.6.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Die TDI-Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Covestro Deutschland AG im Sinne des § 3 (5a) BImSchG im CHEMPARK Dormagen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der TDI-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im

Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage und damit
 - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
 - einer Beschreibung der Verfahren
 - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der TDI-Anlage geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Die in der Gefahrenanalyse dargelegten Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen sind ausreichend.

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen hinaus, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 (4) der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV beschrieben und war Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV NRW. Die Prüfung ergab, dass in den Antragsunterlagen und dem LANUV vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar aufgezeigt wird, dass die Betreiberin eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt und beim Betrieb der TDI-Anlage die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen getroffen hat. Die beantragten Änderungen erhöhen die von der TDI-Anlage möglicherweise ausgehende Gefahr des Eintritts eines Störfalls nicht.

4.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.6.7.1 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände ausreichend Sorge zu tragen, wurden bereits im Genehmigungsverfahren 53.0029/11/G4-bax die angemessenen Abstände ermittelt und durch das LANUV NRW sachverständig geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich innerhalb des ermittelten angemessenen Abstandes keine Gebiete im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie - zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens 53.0029/11/G4-bax noch in Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie geregelt - befinden.

Im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens wurde den Antragsunterlagen eine Stellungnahme bezüglich der Achtungsabstände beigelegt, in der der Gutachter

zu dem Schluss kommt, dass die bereits im Genehmigungsverfahren 53.0029/11/G4-bax geprüften Abstände unverändert bleiben.

Nach Prüfung durch das LANUV NRW wurde die in den Antragsunterlagen vorgebrachte Argumentation als zutreffend eingestuft. Durch den Antragsgegenstand ist keine Vergrößerung des angemessenen Abstandes gegenüber dem bisherigen Stand zu erwarten.

4.2.6.7.2 Bauordnungsrecht, Brandschutz

Das Vorhaben wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht seitens der Stadt Köln – Bauaufsichtsamt – geprüft. Der Standsicherheitsnachweis nach § 15 BauO NRW wurde vorgelegt. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Nach Prüfung durch die Berufsfeuerwehr Köln bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

4.2.6.7.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht

Mit dem Vorhaben sind geringe Bodeneingriffe verbunden. Nach fachlicher Prüfung durch die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Köln werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Prozessabwassermenge oder der Abwasserfrachten.

Mit dem Vorhaben ist die Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 (10) BImSchG verbunden, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV sind im Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen.

Der seitens der Antragstellerin vertretenen Auffassung, die erfolgende systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos als Alternative zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser zu sehen, bzw. diese Überwachung dadurch entbehrlich zu machen, wird seitens des im Verfahren beteiligten Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht gefolgt. Daher waren gemäß § 21 (2a) Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser festzulegen. Die Überwachungspflicht für Boden- und Grundwasser ist auf den Gegenstand der beantragten Änderung begrenzt.

Mit Blick auf die hydrologischen Standortbedingungen sowie den potenziell starken Einfluss des Rheins bzw. der Rheinwasserstände und die sich damit ändernden Bedingungen ist eine jährliche Grundwasseruntersuchung fachlich angezeigt. Die dafür mittels Nebenbestimmung 5.3.4 festgelegten Probenahmestellen werden im Zuge der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes errichtet.

Aus Bodenprofilen aus dem Bereich des CHEMPARK Dormagen ist bekannt, dass dort Bodenhorizonte mit einem gewissen Rückhaltevermögen für Schadstoffe vorliegen. Die Ausführungen im Konzept zum Ausgangszustandsbericht mit Stand 29.11.2016 in Kapitel 3.1 bestätigen dies auch für das Anlagengrundstück. Zudem wird zum Aggregatzustand des Stoffes die Angabe „fest bei 20°C“ gemacht, so dass auch dieser Aspekt zu einer Anreicherung des Stoffes im Boden beitragen kann. Von einer regelmäßigen Beprobung des Bodens kann daher nicht abgesehen werden. Die dafür mittels Nebenbestimmung 5.3.3 festgelegte Probenahmestelle wurde seitens der Antragstellerin zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts geplant; sie ist daher – ggf. in der Örtlichkeit noch geringfügig abweichend – grundsätzlich realisierbar.

Der Turnus für Bodenuntersuchungen wurde mit dem Mindestüberwachungsturnus gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von 10 Jahren angesetzt. Fachliche Gründe zur Abweichung von dieser Mindestanforderung sind nicht ersichtlich.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.4 Abfallwirtschaft

Der Abfallstrom RS 6 fällt zukünftig neu an. Zusammensetzung von RS 1 hat sich geändert (bitumenfrei), die Menge reduziert. RS 5 entfällt zukünftig.

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine Bedenken.

4.2.6.7.5 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der TDI-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Auch eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

4.2.6.7.6 Belange des Arbeitsschutzes

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.7 Entscheidung

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz (Lärmschutz)

- 5.2.1 Die Anlage ist gemäß Nr. 3.1 der TA Lärm unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärmminierungsmaßnahmen im Sinne der Nummer 2.5 TA Lärm zu ändern und zu betreiben.

5.2.2 Der LKW-Transport von RS 6 ist an Sonn- und Feiertagen in der Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr ausschließlich dann zulässig, wenn die TDI-Rückstandsabtrennung (beispielsweise bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten) nicht betrieben werden kann. Diese Zeiträume sind zu erfassen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.2.3 Die in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die TDI-Anlage der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen“ in der Fassung vom 14.03.2017 (EIP2016-195-1-V5) vorgeschlagenen Geräuschminderungsmaßnahmen an den nachstehend aufgeführten Apparaten / Anschlussstellen in der TDI-Anlage sind durch Nachrüstung mit Schalldämpfern bis zum 30.06.2018 derart zu realisieren, dass folgende maximale Schalleistungspegel L_{WA} dauerhaft eingehalten werden:

Tabelle 1: Dauerhaft einzuhaltende Schalleistungspegel L_{WA}

Schallquelle	L_{WA}
073-M46, Freianlage, Ebene +25,5 m, AX81VE001	91 dB(A)
084-M46, Freianlage, Ebene +25,5 m, AX81VE001	94 dB(A)
071-M46, Freianlage, Ebene +16,2 m, AX81VE001	91 dB(A)

Sofern anstelle der Nachrüstung mit Schalldämpfern andere Maßnahmen erwogen werden, sind diese vor Beginn der Umsetzung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) abzustimmen.

5.2.4 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 5.2.3 festgesetzte Frist einmalig verlängert werden, jedoch nicht über den 30.06.2019 hinaus. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen und den voraussichtlichen Termin für die Umsetzung der Nebenbestimmung 5.2.3 enthalten.

5.2.5 Die TDI-Anlage ist so ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

Tabelle 2: Anteilige Beurteilungspegel der TDI-Anlage für den Tag- (Lr, T) und Nachtzeitraum (Lr,N)

	Immissionsort	Lr, T [dB(A)]	Lr, N [dB(A)]
IO 1	Ramrather Weg 39	34	30
IO 2	Stürzelberger Weg 6-8	30	30
IO 3	Heinestraße 8	29	25
IO 4	Schillerstraße 4	29	24
IO 5	Jussenhovener Straße 83	32	28
IO 6	Höhenberg 47	33	33

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.2.6 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.2.5 aufgeführten Werte durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm (2) und (3) zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.2.7 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.2.6 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.6 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

- 5.2.8 In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der "Schallemissions- / Immissionsprognose für die TDI-Anlage der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen" der CURRENTA GmbH & Co. OHG in der Fassung vom 14.03.2017 (EIP2016-195-1-V5) prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.6 festgestellten Werten durchzuführen.

5.3 Schutz von Boden- und Grundwasser

- 5.3.1 Sofern im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen wird, ist umgehend das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln zu informieren und ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination zu benennen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz der Stadt Köln zuzuleiten.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.

- 5.3.2 Vorhandene Grundwassermessstellen dürfen nicht beschädigt oder überbaut werden. Die Grundwassermessstellen müssen frei zugänglich bleiben. Sollte aufgrund von Baumaßnahmen die Beseitigung einer Grundwassermessstelle erforderlich sein, ist der Bauherr verpflichtet, eine neue Grundwassermessstelle an geeigneter Stelle zu errichten. Vor Beginn der Baumaßnahme muss der Bauherr sich mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, in Verbindung setzen und die Lage der Grundwassermessstellen abstimmen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Zuständige Ansprechpartner der Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz sind Herr Rosch (Telefon 0221/221-23538) und Herr Gerhold (Telefon 0221/221-23737).

Überwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

- 5.3.3 Die Bodenuntersuchungen sind wiederkehrend alle zehn Jahre an der in dem in Kapitel 9 wiedergegebenen Lageplanausschnitt verzeichneten, dem Bereich M42 – Füll- und Entleerestelle zugeordneten Probenahmestelle 11 durchzuführen.

Die Fristen für die Regelüberwachung des Bodens gelten ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

Die Beprobung ist bis 1 m in die Terrassenablagerungen des Rheins, mindestens jedoch bis in 5 m Tiefe durchzuführen. Die Probenahme hat meterweise oder bei Schichtwechsel und Auffälligkeiten zu erfolgen.

Die Probenahme einschließlich der Bodenansprache und zugehöriger Dokumentation haben durch einen Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser zu erfolgen.

Im Einzelnen sind bei der Probenahme

- Boden- / Torfart des Feinbodens,
- Kornfraktionen und Anteilsklassen des Grobbodens,
- substantielle Beimengungen (im Sinne von Substratinhomogenitäten),
- Humusgehalt,
- Carbonatgehalt,
- Wasserstand unter Geländeoberfläche (ggf. im Einzelfall auch der Schwankungsbereich) und
- pH-Wert

mindestens klassiert anzugeben.

Es ist eine geologische Feldmethode zum Aufschluss zu wählen, bei der die Realisierung dieser Anforderungen an die Probenahme gewährleistet ist.

Dem Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser obliegt die Entscheidung über die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung ausgewählten Proben je Probenahmestelle. Hierbei sind potenzielle Eintragspfade, organoleptische Auffälligkeiten, die Stoffeigenschaften sowie das Vorhandensein von Bodenschichten mit hohem Sorptionsvermögen für Schadstoffe zu berücksichtigen. Dabei sind 35 – 50 % der entnommenen Bodenproben zur Analytik zu bringen.

- 5.3.4 Das Grundwasser ist an den im Zuge der Erstellung des Ausgangszustandsberichts noch zu errichtenden und in dem in Kapitel 9 wiedergegebenen Lageplanausschnitt dargestellten drei neuen Grundwassermessstellen GWM1, GWM2 und GWM3 wiederkehrend jährlich zu beproben. Die Fristen für die Regelüberwachung des Grundwassers gelten ab Inbe-

triebnahme der geänderten Anlage.

Zur Grundwasserbeprobung sind die sog. Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Wassertemperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung) zu erheben und darüber die Repräsentativität der jeweiligen Wasserprobe sicherzustellen.

Über die Probenahme ist ein qualifiziertes Protokoll anzufertigen und dem Untersuchungsbericht beizufügen.

- 5.3.5 Die Analyse der Boden- und Grundwasserproben ist auf den relevanten gefährlichen Stoff TDI CSA MIX 75 (P3) vorzunehmen. Zur Feststoffuntersuchung (Boden) ist dazu nach Elution mit Wasser im Feststoff-Flüssigkeitsverhältnis 1:2 das Eluat zu untersuchen.

Die Untersuchung ist auf Stickstoff_{ges}, Ammonium-N, Nitrit und Nitrat zur Berechnung des organischen Stickstoffs vorzunehmen. Die Analysen und die zugehörige Dokumentation haben durch ein DAkkS-akkreditiertes Labor zu erfolgen. Die Analysemethoden sowie -vorschriften und Normen für die Parameter sind dem abgestimmten Ausgangszustandsbericht zu entnehmen bzw. die zum jeweiligen Überwachungszeitpunkt nach dem Stand der Technik aktualisierten oder diese ersetzenden Normen und Analysevorschriften anzuwenden. Sollten sog. Hausverfahren zur Anwendung kommen, sind diese zur künftigen Reproduzierbarkeit umfassend zu dokumentieren.

Untersuchungsstellen, die andere Verfahren verwenden, müssen nachweisen, dass die Ergebnisse mit den Ergebnissen der angegebenen Verfahren gleichwertig oder vergleichbar sind.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Sofern noch kein abgestimmter Ausgangszustandsbericht vorliegt oder sofern von den im abgestimmten Ausgangszustandsbericht festgelegten Analysemethoden abgewichen werden soll, sollte die Analytik vor Beginn der Probenahme mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Bodenschutz) abgestimmt werden.

- 5.3.6 Der Sachverständige für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser hat über die jeweilige Überwachungsmaßnahme einen umfassenden Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort unmittelbar zuzusenden. Die

Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu bewerten. In den Jahren, in denen Überwachungsmaßnahmen an Boden und Grundwasser gem. vorstehenden Überwachungssturnusfestlegungen erfolgen, sind diese zeitlich so koordiniert durchzuführen, dass sie fristgerecht zusammengeführt in einem Bericht behandelt werden. In die Bewertung sind durch den Sachverständigen zudem Ergebnisse von und ein Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen einzubeziehen. Dies können Erkenntnisse auf Grund der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes und im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen an der Anlage sein.

Der Bericht muss zudem mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- die Ergebnisse der Analysen einschließlich Laborprotokollen gem. Nebenbestimmung 5.3.5),

außerdem zu Bodenuntersuchungen

- einen genordneten Lageplan mit eingetragenen Probenahmestellen,
- die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung gebrachten Proben je Probenahmestelle einschließlich einer Begründung,
- die Bodenansprache und Schichtenverzeichnisse,

außerdem zu Grundwasseruntersuchungen

- die Lage und Ausbaupläne der Grundwassermessstellen,
- hydraulisches Gefälle, Abstandsgeschwindigkeit, kf-Wert, Filtergeschwindigkeit,
- einen Grundwassergleichenplan zum Beprobungstichtag,
- die Probenahmeprotokolle.

5.4 Baurecht und Brandschutz

5.4.1 Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in der DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW) zu führen.

5.4.2 Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Bau-

stoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind, z. B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber. Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.

5.5 Anlagensicherheit

- 5.5.1 Die Verfahrensfließbilder sind nach Abschluss des Detail-Engineerings zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die überprüften oder aktualisierten Verfahrensfließbilder sind auf Verlangen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auszuhändigen.
- 5.5.2 Bei der nächsten Fortschreibung des anlagenbezogenen Teils des bei der Überwachungsbehörde zu hinterlegenden Sicherheitsberichts gemäß § 9 der Störfall-Verordnung sind die Anmerkungen des LANUV zum Ortstermin am 29.08.2016 zu berücksichtigen, insbesondere
- Korrektur der für die TDI-Anlage maßgeblichen Nr. der Spalte 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
 - Durchsicht und Korrektur der Unterlagen hinsichtlich des aktuell geltenden Regelwerks,
 - Durchsicht und Korrektur der Unterlagen hinsichtlich der aktuellen Firmenbezeichnungen,
 - Korrektur der Angaben zum Bemessungsnachweis gem. VCI-Leitfaden „Der Lastfall Erdbeben im Anlagenbau“, Stand Oktober 2012,
 - Durchsicht und ggf. Korrektur der Tabelle „Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund besonderen Stoffinhalts“, Angabe der Klassifizierung gem. Anhang I der StörfallV, insbesondere hinsichtlich der Einstufung der Roots-Gebläse,
 - Durchsicht und ggf. Korrektur der zeichnerischen Darstellung und der Sicherheitsdiskussion hinsichtlich des Sensors CA30L2061 sowie von CA30M2061,
 - Durchsicht und ggf. Korrektur der Gefahrenanalyse hinsichtlich der Zellschleusen DS91/92ZF100,
 - Durchsicht und ggf. Korrektur der Bezeichnungen von DS91/92T9162 (Doppelnennung) und DS91/92T9161 (fehlend) sowie

- Ergänzung der Angaben zur Druckmessung DS91/DS02P0161 einschließlich Angabe der Wirklinien und Überprüfung und ggf. Korrektur der Fließrichtungen der Hilfsstoffe.

5.6 Arbeitsschutz

- 5.6.1 Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht (z.B. Bedienungsbühnen und Laufstege von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen) müssen mit Geländern entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 bzw. ASR A2.1 ausgestattet sein (§ 3a (1) Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 und Ziffer 2.1 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 und ASR A2.1).
- 5.6.2 Die Geländer der neuen Treppenaufgänge müssen eine Höhe von mindestens 1,00 m über der Stufenvorderkante haben. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Handläufe von Treppengeländern sind ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf zu führen. Das Ende des Treppenlaufes ist jeweils so auszuführen, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann (§ 3a (1) Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 des Anhangs und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8).
- 5.6.3 Steigleitern sind entsprechend der ASR A1.8 so anzubringen, dass sie sicher begehbar ist. Die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle ist bis 1,10 m über diese hinauszuführen, der Rückenschutz ist mindestens 100 mm unter die Oberkante der Haltevorrichtung mitzuführen (§ 3a (1) Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.11 des Anhangs und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8).

6 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 6.1.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und

- die nachfolgende Analytik
beeinträchtigen oder verhindern.

- 6.1.2 Der Ausgangszustandsbericht ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln (Dezernate 52 und 53) zu überarbeiten und um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführten Probenahmen, den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie deren Analyseergebnisse zu ergänzen und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum 30.06.2018 vorzulegen.
- 6.1.3 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.1.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.
- 6.1.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

- 7.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

- 7.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG).
- 7.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 (1) BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 7.4 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.
- 7.5 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) und (4) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 7.6 Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antrags-einreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 (1) BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.
- 7.7 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.
- 7.8 Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fachgerecht zu entsorgen.
- 7.9 Gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V. mit § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist eine

Gefährdungsbeurteilung zu erstellen oder eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf neue Gefährdungen zu ergänzen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage und / oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen,

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und / oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung wird hingewiesen.

7.10 Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ihre Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG erfasst nicht die personenbezogenen Bewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz (z. B. Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen).

7.11 Gemäß § 2 (2) Baustellenverordnung (BaustellV) ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.

Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 (3) BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Grundsätzlich sind gemäß § 3 (1) BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

7.12 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 (1) BetrSichV).

8 Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

8.2 Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 (4) BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

9 Lagepläne zu Nebenbestimmung 5.3.3 und 5.3.5

(Hier nicht wiedergegeben)

10 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 (3) des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

11 Antragsunterlagen

Ordner 1

Anschreiben

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Formular 1, Zertifikate

Kapitel 2: Formular 2

Kapitel 3: Erklärungen Betriebsrat, Immissionsschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter

Kapitel 4: Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand

Kapitel 5: Anlagen und Betriebsbeschreibung

Kapitel 6: Angaben zu den Stoffen

Kapitel 7: Formulare

Kapitel 8: Angaben zur UVPG-Vorprüfung

Kapitel 9: Gutachten und Prognosen

- Schallgutachten
- Stellungnahme FFH-Verträglichkeit
- artenschutzrechtliche Stellungnahme
- Stellungnahme hinsichtlich angemessener Abstände
- Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung

Ordner 2

Kapitel 10: Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 11: Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG (Bauantrag)

Ordner 3 bis 8

Kapitel 12: Zeichnungen, Pläne und Datenblätter

Ordner 9 bis 10

Kapitel 13: Unterlagen gem. § 4b (2) der 9. BImSchV

12 Abkürzungen

AL	Abluftstrom
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättVO	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASR A1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Verkehrswege von November 2012 (GMBI. 2016, S. 442)
ASR A2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen von November 2012 (GMBI. 2014, S. 284)
AZB	Bericht über den Ausgangszustand im Sinne des § 10 (1a) BImSchG
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - vom 10.06.1996 (BGBl. I S. 1283)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz- vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
CFT	Combi Fluidization Technology, Kombination von Kontakt- und Wirbelschichttrocknung
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V., Bezug nehmend auf DIN-Normen
DIN 4102	DIN-Norm Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DIN 4109	DIN-Norm Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise (Beuth Verlag GmbH, Berlin) (Ausgabe November 1989)
EL	Bezeichnung für anlageninterne Abluftströme
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)

GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GWM	Grundwassermessstelle
HBV-Anlage	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU-Anlage	Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
ODB	ortho-Dichlorbenzol, 1,2-Dichlorbenzol
P	Kennung für Produkt, hier die Produkte P1, P2 und P3 der TDI-Anlage betreffend
RAB	Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV), Stand 27.03.2003 (Bundesarbeitsblatt 6/2003, S. 64 ff.)
RS	Abfall, Abfallstrom
Seveso-II-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 S. 13 vom 14.01.1997)
Seveso-III-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und

	des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 197 S. 1 vom 24.07.2012)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen - Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TDI	Toluylendiisocyanat
TVA	Thermische Abgasverbrennungsanlage; TVA der CURRENTA GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274)
VCI	Verband der Chemischen Industrie e.V., hier Bezug nehmen auf einen VCI-Leitfaden
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)